

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: November 2021

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BLACKSTREAM E.U.
(NACHSTEHEND AUFTRAGNEHMER)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum), z. B. „der Auftragnehmer“ verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (BLACKSTREAM e.U. Inhaber: Ing. Robert Schwarz, MBA) – im Folgenden wird nur die Bezeichnung Auftragnehmer verwendet - gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsgegenstand und Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1. Je nach Beauftragung im Einzelfall umfassen die Leistungen des Auftragnehmers die Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation und die Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik inkl. Softwareentwicklung.

3. Umfang eines Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 3.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 3.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers bei Beratungsaufträgen / Vollständigkeitserklärung

- 4.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrer Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 4.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 4.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm/ihr von allen Vorgängen und

Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

4.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine/ihre MitarbeiterInnen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

5. Nutzungsrechte des Auftraggebers bei Software-Entwicklung

5.1. Im Fall einer Software-Entwicklung durch den Auftragnehmer erwirbt der Auftraggeber mit der Bezahlung des vereinbarten Preises an der von Auftragnehmer gelieferten Software eine nicht exklusive Nutzungsbewilligung, deren konkreter Umfang sich aus dem Einzelvertrag ergibt. Die Nutzungsbewilligung ist nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar. Der Auftraggeber ist nur zur Nutzung dieser Software zum eigenen, unternehmensinternen Gebrauch berechtigt. Ihre Nutzung für Zwecke Dritter, etwa im Rahmen einer EDV-Dienstleistung oder in einem Rechenzentrum, auf das Dritte Zugriff haben, oder ihre sonstige Weitergabe oder Zurverfügungstellung an Dritte ist nicht erlaubt.

5.2. Die Vervielfältigung oder Bearbeitung einer vom Auftragnehmer entwickelten Software bzw. die Dekompilierung ihres Maschinencodes ist dem Auftraggeber nur in den gesetzlich zwingend vorgesehenen Fällen der §§ 40d und 40e UrhG gestattet. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer von einem solchen Bedarf nach Bearbeitung oder Dekompilierung unverzüglich schriftlich informieren und dem Auftragnehmer mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts beauftragen. Eine Durchführung durch den Auftraggeber selbst ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer diesen Auftrag nicht binnen zwei Wochen zu angemessenen Bedingungen annimmt. Der Auftraggeber hat das Recht, eine Sicherungskopie der Software herzustellen. Die Sicherungskopie ist deutlich als solche zu kennzeichnen.

5.3. Der Auftraggeber wird von Auftragnehmer entwickelte Software sowie alle Kopien hiervon sicher aufbewahren und alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um diese gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

5.4. Die Bestimmungen der Punkte 5.1., 5.2. und 5.3. gelten sinngemäß auch für allfällige zu der vom Auftragnehmer entwickelten Software gehörende Bedienungs- und Installationsanleitungen.

5.5. Sämtliche Immaterialgüterrechte an vom Auftragnehmer entwickelter Software sowie an den in allfälligen Bedienungs- und Installationsanleitungen enthaltenen Informationen stehen dem Auftragnehmer zu. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Markenzeichen, Urheberrechtsvermerke, Seriennummern, Kontrollzeichen und sonstige Identifikationsmerkmale auf einem Datenträger, einer Bedienungs- und Installationsanleitung, der vom Auftragnehmer entwickelten Software und auf allfälligen Kopien hiervon zu entfernen, abzuändern oder zu manipulieren.

5.6. Im Falle der Unwirksamkeit eines Vertrages über Software-Entwicklung oder seiner Auflösung, aus welchem Rechtsgrund immer, ist der Auftraggeber verpflichtet, jede weitere Nutzung der vom Auftragnehmer entwickelten Software zu unterlassen und sämtliche Kopien hiervon sowie einer allfälligen Bedienungs- und Installationsanleitung unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

5.7. In jedem Fall verbleiben technisches Spezialwissen und Know-how vom Auftragnehmer, das dem Auftraggeber, in welcher Form auch immer, zugänglich gemacht wird oder zu dem der Auftraggeber Zugang erlangt, sowie vom Auftragnehmer beigebrachte Unterlagen und Dokumente, wie etwa Konzepte, Handouts und Präsentationen, im alleinigen Eigentum vom Auftragnehmer und dürfen vom Auftraggeber nur für vereinbarte unternehmensinterne Zwecke des Auftraggebers verwendet werden. Eine Nutzung für andere Zwecke ist, ebenso wie jegliche Weitergabe an Dritte, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Auftragnehmer zulässig. Auf Verlangen vom Auftragnehmer hat der Auftraggeber hierüber eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung zu schließen.

6. Sicherung der Unabhängigkeit

6.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

6.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und MitarbeiterIn des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

7. Berichterstattung / Berichtspflicht

7.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine/ihre Arbeit, die seiner/ihrer MitarbeiterInnen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

7.2. Einen Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Auftrages nach Abschluss, falls dies vom Auftraggeber verlangt/benötigt wird.

7.3. Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er/sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

8. Schutz des geistigen Eigentums

8.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen/ihren MitarbeiterInnen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Konzepte, Zeichnungen, Software, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

8.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

9. Gewährleistung

9.1. Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an seiner/ihrer Leistung zu beheben. Er/sie wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

9.2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

10. Haftung / Schadenersatz

10.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

10.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

10.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

10.4. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

11. Geheimhaltung / Datenschutz

11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm/ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er/sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

11.2. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

11.3. Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er/sie sich bedient, entbunden. Er/sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden.

11.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

11.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm/ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen

Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

12. Honorar

12.1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

12.2. Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

12.3. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

12.4. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

12.5. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner/ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

13. Elektronische Rechnungslegung

13.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

14. Dauer des Vertrages

14.1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.

14.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

15.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.3. Im Fall einer Änderung der AGB werden diese dem Auftraggeber in ihrer geänderten Fassung übermittelt. Die Änderungen gelten ab dem in der Mitteilung ausdrücklich bestimmten Zeitpunkt als vom Auftraggeber akzeptiert und wirksam, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der Mitteilung ausdrücklich auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Auswirkungen bei Nichtwiderspruch hinweisen.

15.4. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

15.5. Mediationsklausel:

15.5.1. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediator (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

15.5.2. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.

15.5.3. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.